



Ergebnis der 1. Lesung im Regierungsrat vom 8. Juli 2008

Änderung des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG)

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom Datum

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit den Antrag auf Teilrevision des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG, BGS 131.1) vom 28. September 2006. Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

Inhaltsverzeichnis

- A. In Kürze
- B. Ausgangslage
- C. Motion der FDP-Fraktion und der CVP-Fraktion
- D. Anpassung der Ausschreibungs- und Anmeldetermine
- E. Neufestlegung der Wahltermine
- F. Listenverbindungen
- G. Vernehmlassungsverfahren
- H. Die Bestimmungen im Einzelnen
- I. Finanzielle Auswirkungen
- J. Anträge

A. In Kürze

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, das erst am 16. Dezember 2006 in Kraft getretene Wahl- und Abstimmungsgesetz zu ändern. Einerseits soll damit eine vom Kantonsrat an den Regierungsrat zu Berichterstattung und Antragstellung überwiesene Motion umgesetzt werden. Listenverbindungen sollen als unzulässig erklärt und die Wahltermine für die kantonalen und gemeindlichen Gesamterneuerungswahlen getrennt angesetzt werden. Andererseits sieht die Vorlage eine Vorverschiebung der Ausschreibungs- und Anmeldefristen für Wahlen vor.

Das vom Kantonsrat 2006 beschlossene Wahl- und Abstimmungsgesetz kommt bei den kantonalen und gemeindlichen Gesamterneuerungswahlen 2010 das erste Mal zur Anwendung. Die heutigen Bestimmungen sehen vor, dass die kantonalen und die gemeindlichen Gesamterneuerungswahlen künftig am gleichen Wahltermin stattfinden sollen. Aus organisatorischen Gründen und um den Stimmberechtigten eine bessere Übersicht über die Wahlvorschläge zu ermöglichen, erscheint es jedoch zweckmässiger, dass die Wahlen in den Gemeinden nicht am gleichen Sonntag wie die kantonalen Wahlen durchgeführt werden, sondern in einem Abstand von rund zwei Monaten. Damit die Zahl der Wahllisten übersichtlich bleibt, sollen Listenverbindungen verboten werden. Aus organisatorischen Gründen müssen zudem die Ausschreibungs- und Anmeldefristen verlängert werden. Die Revisionsvorlage des Regierungsrates entspricht mit diesen Neuerungen einem Motionsbegehren der FDP- und der CVP-Fraktion.

B. Ausgangslage

Der Kantonsrat hat am 28. September 2006 das Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1) erlassen. Den Anpassungen der Kantonsverfassung haben die Stimmberechtigten am 17. Juni 2007 zugestimmt. Mit dem Erlass des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wurden unter anderem die Ausschreibungs- und Anmeldefristen für kantonale Wahlen sowie ein gemeinsamer Wahltermin für kantonale und kommunale Gesamterneuerungswahlen festgesetzt (§§ 29 bis 31 und § 60 WAG). Im Weiteren wurde das bisherige Wahlsystem mit Listenproporz durch dasjenige des Nationalratsproporzes (§ 42 ff. WAG) mit der Möglichkeit der Verbindung der Wahllisten (§§ 38 und 48 WAG) abgelöst. Die neuen Bestimmungen kommen bei den Gesamterneuerungswahlen 2010 das erste Mal zur Anwendung. Die Staatskanzlei (operative Belange) und die Direktion des Innern (Aufsicht) haben die diesbezüglichen Vorbereitungsarbeiten anfangs April 2008 aufgenommen.

C. Motion der FDP-Fraktion und der CVP-Fraktion

Am 31. Januar 2008 hat der Kantonsrat die Motion der FDP-Fraktion und der CVP-Fraktion betreffend Wahlgesetz vom 6. Dezember 2007 (Vorlage Nr. 1616.1 - 12562) dem Regierungsrat mit 53 zu 13 Stimmen zu Berichterstattung und Antragstellung überwiesen. Diese Motion verlangt eine Teilrevision des neuen Wahlgesetzes, wobei Listenverbindungen bei den Exekutiv- und Legislativwahlen nicht mehr zugelassen und die organisatorische Abwicklung in Bezug auf die Wahlausschreibung und den Wahlzeitpunkt überprüft werden sollen.

In der Begründung verweisen die Motionärinnen auf die letzten Nationalratswahlen, als fünf Prozent der Stimmen ungültig eingelegt worden seien. Die grosse Zahl von Listenverbindungen habe zu Verwirrung bei der wählenden Bevölkerung geführt, weil den Wählerinnen und Wählern nicht bewusst gewesen sei, dass nur eine Liste gültig eingelegt werden könne. Bei der Beratung des Wahlgesetzes und beim Übergang vom Listenproporz zum Nationalratsproporz für die Exekutive habe der Kantonsrat den richtigen Weg eingeschlagen. Unterschätzt habe der Kantonsrat damals die Problematik, die sich aus der Zulässigkeit der Listenverbindungen ergebe. Wenn die Wahlzettelflut bei drei Nationalratssitzen eventuell noch überschaubar gewesen sei, sei doch festzustellen, dass ein Anteil von fünf Prozent ungültiger Stimmen zu hoch sei und aufzeige, dass dieses System für die Stimmenden nicht nachvollziehbar sei. Oberstes Ziel müsse sein, dass der Wählerwille zum Ausdruck komme und nicht, dass Wahlen ungültig seien, weil das Wahlsystem zu kompliziert sei. Die Frage der Listenverbindungen sei deshalb kritisch zu prüfen. Würden bei den nächsten Gesamterneuerungswahlen die Parteien für jede zu wählende Behörde zwei Listen einreichen, hätte dies zur Folge, dass in der Stadt Zug 40 Listen, in den übrigen Gemeinden 30 Listen mit entsprechend vielen Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl stehen würden, was zu einer unübersichtlichen Wahlzettelflut führen würde. Im Weiteren hätten Stadt und Kanton Zug schon im Vorfeld zum Wahlgesetz geltend gemacht, dass die Durchführung sämtlicher kantonalen und gemeindlichen Wahlen an einem Wahlsonntag zu organisatorischen Schwierigkeiten führen würden. Bei der Umsetzung des Wahlgesetzes zeige es sich, dass diese Schwierigkeiten unüberbrückbar seien. Mindestens bis zur Einführung der elektronischen Stimmabgabe müssten die Wahlen auseinander genommen werden. Der Regierungsrat müsse eine Lösung finden, die es einerseits den Parteien ermögliche, einen einheitlichen Wahlkampf in den Gemeinden und im Kanton zu führen, und dennoch eine zeitliche Verschiebung so vornehme, dass ein geordneter Ablauf des Wahltages oder der beiden Wahlsonntage gewährleistet sei. Eventuell müsse zum alten System zurückgekehrt werden.

Die Motionärinnen sind überzeugt, dass die Überprüfung des Wahlgesetzes in den zwei genannten Punkte wichtig sei und rasch an die Hand zu nehmen sei, damit gewährleistet werden könne, dass die Gesamterneuerungswahlen 2010 mit einem punktuell verbesserten Wahlgesetz für alle Wählerinnen und Wähler geordnet durchgeführt werden können.

D. Anpassung der Ausschreibungs- und Anmeldetermine

Gemäss § 29 WAG sind die Wahlen von der Staatskanzlei acht Wochen vor dem Wahltag im Amtsblatt auszuschreiben. Damit hat der Gesetzgeber für Wahlen die gleiche Ausschreibungsfrist festgelegt wie für Abstimmungen (§ 24 WAG). Bei der Vorbereitung von Wahlen werden jedoch mindestens 10 Tage mehr benötigt, da hier Bereinigungs- und Ergänzungsfristen (§§ 35 und 36 WAG) zu beachten sind und die Herstellung, Sortierung und Verpackung der Wahlzettel erheblich aufwändiger ist als bei Abstimmungszetteln. Aufgrund der geltenden Fristvorschriften des WAG würden für die Vorbereitung des Wahlmaterials nur knapp 14 Tage bleiben. Diese Frist erweist sich zu kurz für den Satz der Wahlzettel, die seriöse Korrektur im Hinblick auf das Gut zum Druck, den Druck, die Lieferung sowie das Sortieren und Verpacken, wobei darauf hinzuweisen ist, dass die meisten Gemeinden für die letzten beiden Arbeitsgänge die Zugerische Werkstätte für Behinderte (ZUWEBE) beauftragen. Das Risiko der falschen Abpackung oder Zustellung würde auf Grund des Zeitdruckes erheblich ansteigen. Dies muss jedoch unbedingt vermieden werden.

Eine Verlängerung der Ausschreibungs- und Anmeldefristen bei kantonalen und gemeindlichen Wahlen um zwei Wochen erweist sich daher als notwendig. Dementsprechend sollen die Frist der Ausschreibung von Wahlen und Abstimmungen von bisher acht auf zehn Wochen vor dem Wahltermin verlängert werden. Zudem sind die Termine zur Einreichung der Wahlvorschläge bei Proporzahlen vom sechst- auf den achtletztten Montag vor dem Wahltermin, bei Ergänzungs- und Majorzwahlen vom fünft- auf den achtletztten Montag vor dem Wahltermin vorzuziehen. Auch die entsprechenden Bestimmungen für Gemeindewahlen sind analog anzupassen.

E. Neufestlegung der Wahltermine

Gemäss den heute gültigen §§ 30 Abs. 1 und 60 Abs. 1 WAG finden am 1. Oktobersonntag, d.h. erstmals am 3. Oktober 2010, sowohl die Gesamterneuerungswahlen der Mitglieder des Regierungsrates und des Kantonsrates als auch die gemeindlichen Gesamterneuerungswahlen statt. Die Zusammenlegung der kantonalen und gemeindlichen Wahlen wurde im Kantonsrat gegen den Antrag des Regierungsrates eingeführt und damit begründet, dass die Stimmberechtigten es schätzen würden, wenn sie nur einmal zur Urne gerufen würden. So könne eine höhere Wahlbeteiligung erreicht werden. Die Parteien könnten bei einem einheitlichen Wahltermin Synergien nutzen und müssten einen weniger aufwändigen und weniger langen Wahlkampf betreiben.

Insgesamt würden an diesem so genannten "Super-Sunday" in jeder Gemeinde vier Wahlen (Kantonsrat, Regierungsrat, Gemeinderat, Rechnungsprüfungskommission) nach dem Proporz- und zwei Wahlen (Gemeinde- und Rechnungsprüfungskommissionspräsidien) nach dem Majorzsystem stattfinden. In den Gemeinden Neuheim und Walchwil gäbe es eine Majorzwahl mehr, dafür eine Proporzwahl weniger (Kantonsrat). In der Stadt Zug findet zusätzlich noch die Wahl des Gemeindeparlamentes nach dem Proporzwahlverfahren statt. Ausgehend von der Annahme, dass für die Proporzahlen je sechs Wahlvorschläge (von den fünf im Kantonsrat vertretenen Parteien und von der Grünliberalen Partei), für die Majorzwahlen je etwa drei

Wahlvorschläge eingereicht würden, müssten jeder und jedem Stimmberechtigten im Stimmmaterial sechs bzw. sieben Wahlzettelbogen mit 33 bis 43 Wahlzetteln (inkl. leeren Wahlzetteln) abgegeben werden. Auf Grund der Möglichkeit der Listenverbindung (vgl. dazu die nachstehenden Ausführungen) ist mit einer noch höheren Zahl von Listen bzw. Wahlzetteln zu rechnen.

Auch mit grossem Informationsaufwand und unterschiedlicher Farbgebung der Wahlzettelbogen könnte nicht verhindert werden, dass insbesondere zwei oder mehr Listen zusammen eingelegt, Wahllisten vertauscht oder beim Panaschieren Personen von Listen anderer Wahlen eingetragen werden, was wiederum zu einer hohen Zahl ungültig abgegebenen Stimmen führen würde. Bei den Nationalratswahlen am 21. Oktober 2007, als nur eine Wahl mit 11 Wahllisten durchzuführen war, lag die Zahl ungültiger Stimmen bei rund 5 %. Dies allerdings auch deshalb, weil auf Grund eines missverständlichen Hinweises auf Wahlplakaten zahlreiche Stimmberechtigte mehrere Wahllisten, für die eine Listenverbindung bestand, zusammen ins Wahlcouvert gelegt hatten. Bei der gleichzeitigen Durchführung kantonaler und gemeindlicher Wahlen kämen zudem auch die Wahlbüros an ihre Kapazitätsgrenzen und das Risiko von Fehlern bei der Auszählung bzw. der Übermittlung der Wahlergebnisse würde steigen. Die Bekanntgabe der Ergebnisse würde bei den kommunalen Wahlen erst einige Stunden später als bisher möglich sein, was sowohl für die Kandidierenden wie auch für die Öffentlichkeit unbefriedigend wäre.

Diesen Unzulänglichkeiten und Schwierigkeiten kann am besten begegnet werden, indem die kantonalen und die kommunalen Wahlen an verschiedenen Wahlterminen durchgeführt werden, wie dies auch bisher unter der früheren Wahlgesetzgebung der Fall war. Für getrennte Wahlen müssten die Wahltermine für die kantonalen Wahlen einerseits und die Gemeindewahlen andererseits so angesetzt werden, dass der kommunale Wahldurchgang stattfindet, bevor das Stimmmaterial für den kantonalen Wahldurchgang bei den Stimmberechtigten eintrifft. Zudem ist darauf zu achten, dass die Wahltermine und wenn möglich auch die Ausschreibungs- und Anmeldefristen nicht in die Schulferienzeiten zu liegen kommen. Diesen Anforderungen kann Rechnung getragen werden, wenn die Gesamterneuerungswahlen des Regierungsrates und des Kantonsrates auf den ersten Novembersonntag (erstmalig am 7. November 2010), die Gesamterneuerungswahlen in den Gemeinden auf den ersten Septembersonntag (erstmalig am 5. September 2010) angesetzt werden.

F. Listenverbindungen

Wesen und Zweck von Listenverbindungen

Nach heute geltendem § 38 WAG können zwei oder mehrere Listen miteinander verbunden werden. Solche verbundenen Listen werden beim ersten Auszählungsgang wie eine einzige Liste behandelt. Erst in einem zweiten Schritt werden die auf die Listenverbindung entfallenden Sitze auf die an der Verbindung beteiligten Parteien oder Gruppierungen (z.B. Junge Liste, Frauenliste, Seniorinnen- und Seniorenliste etc.) verteilt. Listenverbindungen dienen vor allem dazu, die Erfolgchancen bei der Verteilung von Restmandaten zu erhöhen. Kleinere Parteien, die alleine keine Chance auf die Erreichung eines Sitzes haben, können allenfalls mit der Eingehung von Listenverbindungen ein Mandat erreichen. Vor allem bei Wahlsystemen mit kleinen Wahlkreisen kann mit Listenverbindungen die Wahlrechtsgleichheit besser erreicht werden, indem dadurch die Zahl der Parteien ohne Sitzzuteilung und damit der Anteil der Stimmen, die von der Sitzverteilung ausgeschlossen werden, gegebenenfalls vermindert werden können.

Das Wahlsystems mit Listenverbindungen im neuen Wahlgesetz

Bis anhin wurden die Wahlen nach dem Listenstimmenproporz durchgeführt. Dieses Wahlsystem zeichnet sich dadurch aus, dass jede Wählerin und jeder Wähler eine einzige Listenstimme abgibt. Die Sitze werden nach der Anzahl der Listenstimmen den Parteien zugeteilt, wobei Listenverbindungen nicht möglich sind. Die Veränderung der Liste durch Panaschieren oder Kumulieren ändert nichts an der Listenstimme, hingegen kann so Einfluss auf die Personenstimmen innerhalb der Listen genommen werden.

Mit der Totalrevision des WAG vom 28. September 2006 hat der Kantonsrat - entgegen dem Antrag der Regierung, der das Listenstimmensystem beibehalten wollte - unter anderem auch die Einführung des Nationalratsproporzes beschlossen. Dieses beruht darauf, dass mit jeder Stimme für eine Kandidatin oder einen Kandidaten auch eine Stimme für deren bzw. dessen Partei abgegeben wird. Jede und jeder Stimmberechtigte kann so viele Parteistimmen abgeben, wie Sitze im Wahlkreis zu vergeben sind. Die Veränderung einer Liste durch das Hinzufügen einer Kandidatin oder eines Kandidaten einer anderen Partei wirkt sich somit immer auch auf die Anzahl Parteistimmen aus. Die Verbindung der Listen ist zulässig und ist für die Nationalratswahlen gemäss Art. 31 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (SR 161.1) so vorgegeben.

Zur vorgeschlagenen Abschaffung der Listenverbindungen

Mit der vorgeschlagenen Abschaffung der Möglichkeit der Listenverbindung entfällt zwar der Vorteil des einheitlichen Wahlverfahrens für alle Wahlen, da mit dieser Lösung Listenverbindungen nur noch bei den Nationalratswahlen, nicht mehr hingegen bei kantonalen und kommunalen Wahlen zulässig sind. Zudem ist die Begründung der Motionärinnen zu präzisieren. Der verhältnismässig hohe Anteil ungültiger Stimmen bei den letzten Nationalratswahlen kann nämlich nicht einfach auf das System der Listenverbindungen oder die Anzahl eingereichter Listen zurückgeführt werden. Auch in anderen Kantonen finden Wahlen mit Listenverbindungen statt, ohne dass es deswegen zu ähnlich hohen Anteilen ungültiger Stimmen käme. Ein Vergleich der Ergebnisse der Nationalratswahlen 2007 mit anderen Kantonen ergibt jedenfalls folgendes Bild: Waren es im Kanton Zug bei 11 eingereichten Listen und vier Listenverbindungen 5,1 % ungültige Stimmen, wurden im Kanton Aargau bei 18 Listen und ebenfalls vier Listenverbindungen 3,1 %, im Kanton Zürich bei 29 Listen und ebenfalls vier Listenverbindungen nur gerade 0,13 % ungültige Stimmen gezählt. Auch im Kanton Zug war der Anteil ungültiger Stimmen bei den Listen der einzelnen Parteien sehr unterschiedlich. Listenverbindungen können zu Missverständnissen führen, beispielsweise bei der Verständlichkeit der Wahlplakate.

Trotz dieser präzisierenden Beurteilung der Motionsbegründung erscheint die Abschaffung der Möglichkeit der Listenverbindungen für kantonale und kommunale Wahlen gerechtfertigt. Damit können die Parteien nicht mehr zwei oder mehrere Listen einreichen und dann miteinander verbinden, sondern werden nur noch eine Liste einreichen, womit die Anzahl der Wahlzettel und der Kandidierenden verkleinert werden kann. Für die Stimmberechtigten, die sich bisher an unterschiedliche Wahlsysteme bei den Nationalratswahlen einerseits und bei kantonalen und gemeindlichen Wahlen andererseits gewohnt waren, werden die Wahlzettelbogen übersichtlicher und die Zahl ungültiger Stimmen wird vermutlich etwas kleiner. Zusammen mit der vorstehend erwähnten getrennten Ansetzung der Wahltermine für kantonale und kommunale Wahlen kann mit der vorgesehenen Unzulässigkeit der Listenverbindungen der Gefahr ungültiger Stimmabgaben wirksam begegnet werden. Zudem wird für die Parteien, die aus wahltaktischen Gründen

ihre Listen mit Namen zu füllen trachten, die Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten weniger aufwändig.

G. Vernehmlassungsverfahren

H. Die Bestimmungen im Einzelnen

§ 29

Der Termin zur Ausschreibung der Wahlen wird um zwei Wochen vorgezogen, damit für die Herstellung, Sortierung, Verpackung und Versand der Wahlzettel genügend Zeit bleibt und eine fehlerfreie Vorbereitung der Wahlunterlagen sichergestellt werden kann. Da im Unterschied zu Abstimmungen bei Wahlgängen Bereinigungs- und Ergänzungsfristen (§§ 35 und 36 WAG) eingerechnet werden müssen, rechtfertigt es sich, die Ausschreibungen zehn Wochen vor dem Wahltermin anzusetzen, währenddem für die Frist für die Ausschreibung von Abstimmungen gemäss § 24 WAG bei acht Wochen vor dem Abstimmungstermin belassen werden kann.

§ 30 Abs. 1

Um die Gesamterneuerungswahlen von Regierungsrat und Kantonsrates getrennt von den gemeindlichen Wahlen durchführen zu können, wird der Wahltermin vom ersten Oktobersonntag auf den ersten Novembersonntag verschoben. Der Wahltermin ist so festgelegt, dass die Ausschreibungs- und Anmeldefristen (§§ 29 und 31 WAG) in die ersten Wochen nach den Sommerferien zu liegen kommen. Eine spätere Ansetzung des Wahltermins ist nicht möglich, da zu berücksichtigen ist, dass neu gewählten Regierungsrätinnen und -räte bis zu ihrem Amtsantritt noch rund sieben bis acht Wochen verbleiben müssen, damit sie den Berufswechsel organisieren können.

In den Wahljahren 2010, 2014, 2018 und 2022 fällt der Wahltag nicht auf Allerheiligen am 1. November. Erst 2026 wäre dies der Fall. Da an diesem kirchlichen Feiertag manche Katholikinnen und Katholiken die Gräber ihrer verstorbenen Angehörigen besuchen, müssten dann zumal bei der Bestellung der gemeindlichen Wahlbüros auf die religiösen Bedürfnisse der Betroffenen Rücksicht genommen werden.

§ 31 Abs. 1

Analog der Vorverschiebung des Termins zur Ausschreibung der Wahlen ist auch die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge zwei Wochen früher anzusetzen. Der Wahlanmeldeschluss wird daher auf den achtletzten (statt auf den sechstletzten) Montag vor den Wahlen vorverlegt, falls dieser auf einen gesetzlichen Feiertag fällt auf 12.00 Uhr des darauf folgenden Dienstags. Nach Ablauf der Berichtigungs- und Ergänzungsfristen (§§ 35 und 36 WAG) verbleiben für Herstellung, Sortierung, Verpackung und Versand der Wahlunterlagen nicht ganz vier Wochen, damit diese rechtzeitig, d.h. spätestens am zweitletzten Dienstag vor den Wahlen (§ 8 Abs. 3 WAG), bei den Stimmberechtigten eintrifft.

§§ 37 Abs. 3, 38, 39 Abs. 1, 45 Abs. 2 und 48

Mit dem Wegfall der Möglichkeit von Listenverbindungen sind die Regelungen betreffend Hinweis auf die Listenverbindung bei der Veröffentlichung der Listen im Amtsblatt (§ 37 Abs. 3 WAG), Verbindung der Listen (§ 38 WAG), Vordruck der Listenverbindung auf den Wahlzetteln (§ 39 Abs. 1 WAG), Feststellung und Protokollierung der Gesamtzahl der auf die Listengruppe entfallenden Stimmen (§ 45 Abs. 2 WAG) und Verteilung der Mandate auf verbundenen Listen (§ 48 WAG) zu streichen.

§ 52 Abs. 4

Gemäss geltender Regelung ist der Wahlanmeldeschluss für Ergänzungswahlen auf den fünftletzten Montag vor dem Wahltermin, 17.00 Uhr, angesetzt. Nach Ablauf der Bereinigungsfrist am darauf folgenden Mittwoch (§ 35 WAG) verbleiben für Herstellung, Sortierung, Verpackung und Versand der Wahlunterlagen nur rund zwei Wochen, damit diese spätestens am zweitletzten Dienstag vor dem Wahltag (§ 8 Abs. 3 WAG) bei den Stimmberechtigten eintreffen. Auch wenn bei Ergänzungswahlen die Vorbereitung des Wahlmaterials weniger aufwändig ist, rechtfertigt es sich, für alle Wahlen die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf den achtletzten Montag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, vorzuverlegen.

§ 56 Abs. 3

Ebenfalls zu knapp sind nach geltendem Recht die Zeitvorgaben für zweite Wahlgänge bei Majorzwahlen, bei denen die Wahlvorschläge ebenfalls bis zum fünftletzten Montag vor dem Wahltag einzureichen sind. Es kann hier auf die vorstehenden Ausführungen zum Wahlanmeldeschluss bei Ergänzungswahlen verwiesen werden. Die Frist ist auch hier auf den achtletzten Montag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, vorzuverlegen.

§ 60 Abs. 1 und 2

Zur Trennung der kantonalen und gemeindlichen Wahlen sind die Gesamterneuerungswahlen in den Einwohner-, Bürger-, Korporations- und Kirchgemeinden um einen Monat auf den ersten Septembersonntag vorzuverlegen. Die Durchführung der gemeindlichen Gesamterneuerungswahlen rund zwei Monate vor den Gesamterneuerungswahlen für den Kantons- und den Regierungsrat erlaubt es den Parteien, einen einheitlichen Wahlkampf von Sommer bis anfangs November, mithin während rund drei Monaten zu führen. Mit der Festlegung des Wahltermins auf das erste Septemberwochenende kann sichergestellt werden, dass der Ausschreibungstermin und je nach Kalenderjahr die Anmeldefrist oder zumindest der grösste Teil davon vor den Sommerferien zu liegen kommt.

Auch für gemeindliche Ergänzungswahlen nach Gesamterneuerungswahlen ist genügend Zeit für die Vorbereitung des Wahlmaterials vorzusehen. Der Wahltermin für die Ergänzungswahlen ist daher vom sechsten auf den achten Sonntag nach Hauptwahl zu verschieben. Gestützt auf Abs. 3 kann der Regierungsrat die gemeindliche Ergänzungswahl allenfalls mit den kantonalen Gesamterneuerungswahlen zusammenlegen.

§ 61

Analog des Ausschreibungstermins für kantonale Wahlen ist auch die Ausschreibungstermin für Gemeindewahlen um zwei auf zehn Wochen vor dem Wahltag zu verlängern. Es kann hier auf die vorstehenden Ausführungen zu § 29 verwiesen werden.

I. Finanzielle Auswirkungen

Die beantragte Revision des Wahl- und Abstimmungsgesetzes führt zu keinen direkten finanziellen Auswirkungen.

J. Anträge

Gestützt auf diese Ausführungen **b e a n t r a g e n** wir Ihnen,

1. auf die Vorlage Nr. einzutreten und ihr zuzustimmen;
2. die Motion der FDP-Fraktion und der CVP Fraktion betreffend Wahlgesetz vom 6. Dezember 2007 (Vorlage Nr. 1616.1 - 12562) erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.

Zug,

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Joachim Eder

Der Landschreiber: Tino Jorio

300/